

Seminar

Der

Nachunternehmervertrag

- Vertragsgestaltung und
Vertragsverhandlung nach BGB und
VOB/B

Dr. Andreas Stangl

Inhalt

1. Einleitung

2. Vertragsbeziehungen

3. Vertragsrecht, allgemein

4. Werkvertragsrecht

5. Nachunternehmervertragsgestaltung, Struktur

6. Nachunternehmervertragsgestaltung, Gestaltungsbeispiele

7. Zusammenfassung

Einleitung

Einleitung

Allgemein

Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch.

Risiko der Vertragsgestaltung erfordert Grundlagenwissen.

Hauptproblem:

- unklare Verträge
- ungelöste Verträge/Vertragsinhalte

Vertragsfreiheit stark eingeschränkt:

- Abschlussfreiheit
- Gestaltungsfreiheit

Inhalt

1. Einleitung

2. Vertragsbeziehungen

3. Vertragsrecht, allgemein

4. Werkvertragsrecht

5. Nachunternehmervertragsgestaltung, Struktur

6. Nachunternehmervertragsgestaltung, Gestaltungsbeispiele

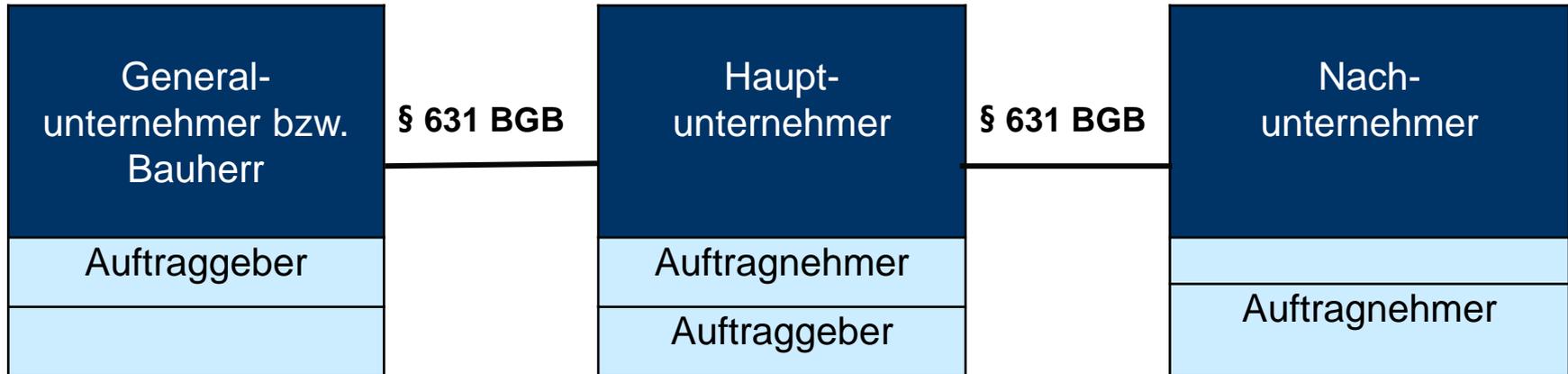
7. Zusammenfassung

Vertragsbeziehungen

Vertragsbeziehungen

Allgemein

Grundsituation



MERKE:

Hauptvertrag und Nachunternehmervertrag rechtlich strikt getrennt. Abstimmung der beiden Verträge ist Notwendigkeit für Hauptunternehmer.

Inhalt

1. Einleitung

2. Vertragsbeziehungen

3. Vertragsrecht, allgemein

4. Werkvertragsrecht

5. Nachunternehmervertragsgestaltung, Struktur

6. Nachunternehmervertragsgestaltung, Gestaltungsbeispiele

7. Zusammenfassung

Vertragsrecht, allgemein

Vertragsabschluss, Angebot und Annahme

Zustandekommen eines Vertrages	
Angebot + (unveränderte) Annahme = Vertrag	
Partei A:	Willenserklärung an B: Aufforderung, einen Vertrag einzugehen = Angebot
Partei B:	Willenserklärung an A: Erklärung, den Vertrag einzugehen = Annahme Wenn: <ul style="list-style-type: none"> - rechtzeitig - unverändert - unbedingt Sofern eine der aufgezählten Bedingungen nicht erfüllt: Keine Annahme, sondern neues Angebot (modifizierte Annahme; Ja/aber Angebot

Angebot | Bindung an das Angebot

Bindung an das Angebot; §§ 145 ff. BGB

Grundsatz:

Widerruf nur möglich, wenn Bindung des Angebots ausgeschlossen wurde.

Sonst nur Anfechtung gemäß §§ 119, 123 BGB

Erlöschen:

Ablehnung; § 146 BGB

Nicht rechtzeitige Annahme (Fristablauf);
§ 146 BGB i. V. m. §§ 147 – 149 BGB

- Ablauf einer gesetzten Annahmefrist; § 148 BGB
- Ablauf der regelmäßigen Annahmefrist; § 147 BGB
 - a) sofort unter Anwesenden; § 147 Abs. 1 BGB
 - b) regelmäßige Umstände unter Anwesenden; 147 Abs. 2 BGB

Annahme

Die Erklärung, den Antrag auf Abschluss eines Vertrags anzunehmen, ist ebenfalls eine Willenserklärung.

Sofern ein Vertrag schriftlich abgeschlossen wird, liegt in der Unterschrift des Vertragspartners die ausdrückliche Annahme des Angebots. Ob ein Vertrag angenommen worden ist, ist durch Auslegung des Verhaltens des Annehmenden zu ermitteln.

Probleme:

- verspätete oder modifizierte Auftragsbestätigung
- Schweigen (Ausnahme: kaufmännisches Bestätigungsschreiben)

Vertragsrecht

-Allgemeine Geschäftsbedingungen-

Abgrenzung AGB - Individualvereinbarung

Bei der Vertragsgestaltung ist die Kenntnis der Unterscheidung zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Individualvereinbarungen unverzichtbares Grundwissen.

Grundsatz Privatautonomie (Vertragsgestaltungsfreiheit)

Grundsatz wird eingeschränkt, wobei bei zwischen

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
 - Individualvereinbarungen
- zu trennen ist.

Abgrenzung AGB - Individualvereinbarung

Für Individualvereinbarungen bestehen nur ausnahmsweise Unwirksamkeitsgründe wie z.B.:

- Verträge, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134 BGB)
- Wucher oder wucherähnliche Geschäfte (§ 138 BGB)
- sittenwidrige Verträge (§ 138 BGB)
- formunwirksame Verträge, in denen also die Schriftform oder die notarielle Form vorgeschrieben ist (z.B. Grundstückskauf, §§ 311b BGB)

Abgrenzung AGB - Individualvereinbarung

Für Allgemeine Geschäftsbedingungen bestehen zusätzliche Unwirksamkeitsgründe, wie z.B.:

- die gesetzlichen Unwirksamkeitsgründe bei Individualvereinbarungen (siehe oben)
- AGB-Kontrolle:
keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners (Oberbegriff mit folgenden Unterfällen, § 307 Abs. 1 BGB):
 - Unvereinbarkeit mit wesentlichen Gesetzesgrundgedanken, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - Gefährdung des Vertragszwecks, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB
 - Fehlende Transparenz; § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB
 - Kataloge unwirksamer Klauseln (§§ 308, 309 BGB)

Vertragsrecht

Abgrenzung AGB / Generalklausel, § 307 BGB

§ 307 BGB enthält also eine allgemeine Klausel für die Wirksamkeit von AGB (sog. Generalklausel).

Die §§ 308 und 309 BGB verbieten dagegen die Verwendung bestimmter Bedingungen für den Rechtsverkehr mit Nichtunternehmern.

HINWEIS:

Indizwirkung im unternehmerischen Verkehr.

Abgrenzung AGB / Generalklausel, § 308 BGB

Unwirksam nach § 308 BGB:

- zu lange und zeitlich nicht abschätzbare Annahme- oder Leistungsfristen (§ 308 Ziffer 1 BGB)
- zu lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfristen (§ 308 Ziffer 2 BGB)
- ein jederzeitiger Rücktrittsvorbehalt (§ 308 Ziffer 3 BGB)
- unzumutbare Änderungsvorbehalte (§ 308 Ziffer 4 BGB)
- unangemessen hohe Nutzungsvergütung bei Vertragsauflösung (§ 308 Ziffer 7 BGB)

Abgrenzung AGB / Generalklausel, § 309 BGB

Unwirksam nach § 309 BGB:

- Vorbehalt nachträglicher kurzfristiger Preiserhöhungen
(§ 309 Ziffer 1 BGB)
- Aufrechnungsverbot bezüglich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen
(§ 309 Ziffer 3 BGB)
- Überhöhte Pauschalen für Schadenersatz- und Wertminderungsansprüche, kein Nachweis eines niedrigeren Schadens
(§ 309 Ziffer 5 BGB)
- Ausschluss von Gewährleistungsrechten
(§ 309 Ziffer 8b BGB)
- Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen bei Bauwerksmängeln und mangelhaften Baumaterialien
(§ 309 Ziffer 8 b ff. BGB)
- die Verschiebung der Beweislast zum Nachteil des Kunden
(§ 309 Ziffer 12 BGB)

Abgrenzung AGB - Individualvereinbarung

Es ist bei AGB's gleichgültig, ob die Bestimmungen:

- einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder
- in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden,
- welchen Umfang sie haben,
- in welcher Schriftart sie verfasst sind (z.B. handschriftlich) und
- welche Form der Vertrag (z.B. mündlich) hat.

MERKE:

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind mehr als das sogenannte „Kleingedruckte“.